

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 20. —

Breslau, den 11. September 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 152. Betreffend die Dispensation vom Erlernen der griechischen Sprache in den obern Classen der Gymnasien. Breslau, den 26sten August 1811.

Sämmtlichen Directoren der Gymnasien und gelehrten Schul-Anstalten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Dispensationen vom Erlernen der griechischen Sprache in den obern Classen ganz aufhören müssen, da die Kenntniß derselben zur allgemeinen höhern Bildung nothwendig gehört. Eltern, welche ihre Kinder den öffentlichen Anstalten anvertrauen, werden sich gewiß auch ihren Einrichtungen unterwerfen und keine Ausnahmen verlangen, welche ohnehin die Disciplin untergraben und dadurch dem Ganzen schaden.

G. S. IX. Aug. 207. Breslau, den 26. August 1811.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 153. Wegen der bei Soldaten-Begräbnissen wegfallenden Stolz-Gebühren der Civil-Geistlichen. Breslau, den 26sten Aug. 1811.

Zuithier sind in den Militair-Rechnungen verschiedentlich die Stolz-Gebühren der Civil-Prediger und die Gebühren der Kirchen-Kassen für das Beerdigen verstorbenen Unter-Offiziere und Soldaten in Ausgabe beziehet worden. Wir bringen deshalb hiermit in Erinnerung, daß die den Militair-Prediger vertretende Civil-Prediger bei Soldaten-Begräbnissen keine Ansprüche auf Stolz-Gebühren zu machen

haben, daß es dagegen in Hinsicht der an die Kirche zu entrichtenden Kosten bei der an jedem Orte zeither statt gesundenen Observanz oder Vorschrift nach wie vor sein Bewenden behält.

G. S. III. August 425. Breslau, den 26sten August 1811.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 154. Betreffend den von des Königs Majestät vollzogenen neuen Chaussee-Tarif, nach welchem das Chaussee-Geld für jede Meile vom 16ten Septem-ber d. J. ab in Schlesien zu entrichten.

Breslau, den 1sten September 1811.

Es haben des Königs Majestät nunmehr den nachstehend abgedruckten neuen Chaussee-Tarif, d. d. Potsdam den 10ten Juni 1811, für die Mar-ken, Pommern, Preußen und Schlesien, Allerhöchst zu vollziehen geruhet. Die Erhebung des darin aufgeführten Chaussee-Geldes soll daher mit dem 16ten die-ses Monats in dem Breslauschen Regierungs-Departement ihren Anfang nehmen; jedoch mit der Maaßgabe:

daß die nach dem Chaussee-Geld-Tarif für Schlesien vom 1sten Januar 1803 ad 1, 2 und 5 emanirten Sätze noch fernerhin, und bis ein Anderweiltes verfügt worden, beibehalten werden sollen.

Wenn nun:

- a) nach solchem alle Landleute, so mit ihren eigenen Erzeugnissen, als Ge-
traide, Stroh, Heu, Flachß, Federvieh &c. zu Markte fahren, oder sich
andere Bedürfnisse zur eigenen Consumtion, als Holz, Salz, Kalk, Koh-
len &c. anfahren, in sofern sie sich darüber durch gerichtliche Atteste aus-
zuweisen vermögen, pro Pferd oder Zugthier für die Meile beladen $\frac{1}{2}$ Kreuzer.
- b) Dominial-Wirtschafts-Fuhren pro Pferd und Meile beladen $\frac{1}{2}$ —
unbeladen $\frac{1}{2}$ —
- c) Stein-Kohlen-Deccuranten, welche für die Ablagen der Haupt-Vrenn-
holz-Administration, oder der allgemeinen Steinkohlen-Expedition zu Markt
fahren, und sich darüber ausweisen können, pro Pferd und Meile $\frac{1}{2}$ Kreuzer
bezahlen dürfen; so ist auch die Position sub No. 3 des neuen Tarifs, von
Fuhrwerken, welche in diesem sub 1 und 2 nicht begriffen, namentlich:

gemeine

gemeine Land- und Bauer-Wagen, die für Rechnung Anderer, oder um das Lohn inländische Erzeugnisse oder Producte transportiren; auch von Schlit- ten, es mögen solche Fahrzeuge mit Pferden oder anderm Zugvieh bespannt seyn, beladen für jedes Pferd oder Zugthier pro Meile	3 Kreuzer.
unbeladen	I —

zu verstehen.

Dies wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Die Herrn Land-Räthe derjenigen Kreise des hiesigen Regierungs-Departements, in welchen sich zollbare Chausseen befinden, sind hiedurch verpflichtet, nach solchem die Special-Chaussee-Geld-Einnehmer alsbald zu instruiren, und darauf bedacht zu seyn, daß mit dem festgesetzten Tage des seinen Anfang nehmenden neuen Chaussee-Tarifs auch die bei den Chaussee-Zoll-Häusern befindlichen Tarifs-Tafeln abgenommen, und dagegen die nach dem unterm 22sten vorigen Monats ertheiltem Auftrage, nach Maafgabe der beigefügten Vorschrift einzurichtenden neuen Tafeln zu Jedermanns Achtung ausgehangen werden mögen.

Damit nun aber auch die Chausseen in möglichst guten Zustand gesetzt und darin auch erhalten werden können, so sollen nächst den bereits vorhandenen Chaussee-Wärtern mehrere dergleichen thätige Wärter angesetzt werden, deren Geschäfte längst ihres angewiesenen Districts im Zuschauern der Geleise, Abführung des Regen- und Schnee-Wassers, ingleichen jedes durch die Last der Wagen entslehende Loch durch die in Vorrath haltende Kieß- und Stein-Bänke zuzufüllen, besteh-n soll.

Was nun übrigenß auch die neuen Chaussee-Polizei-Gesetze und Strafen für deren Uebertretung anbetriß, so werden diese auch nächstens bekannt gemacht werden. Für jetzt bestehen daher noch diejenigen, welche nach dem Wege Zoll-Reglement vom 26sten August 1789 emanirt worden sind.

P. IV. August 343. Breslau, den 1sten September 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

T a r i f

nach welchem das Chaussee-Geld für jede Meile zu entrichten.

In
Schle-
sien.
Fr.

1) Von Frachtwagen oder zweirädrigen Frachtkarren,	
a) beladen für jedes Pferd	6
b) ledig	3
2) Von Extra-Posten, Kutschen und jedwedem Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, für jedes Pferd beladen oder ledig	4
3) Von Fuhrwerken, welche unter vorgenannten nicht begriffen sind, namentlich gemeine Land- und Bauer-Wagen, die ländliche Erzeugnisse transportiren, auch von Schlitten, es mögen solche Fuhrwerke mit Pferden oder anderm Zugvieh bespannt sein:	
a) beladen für jedes Pferd oder Zugthier	3
b) ledig	1
4) Von einem Pferde mit einem Reiter oder ledig, auch einer Esflette	1
5) Von einem Ochsen und von einer Kuh	$\frac{1}{2}$
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln geführt werden, sind frei, von 5 Stück	$\frac{1}{2}$
7) Schweine, Schaafe, Ziegen, in Herden für 10 Stück	1

A u s n a h m e n.

Chaussee-Geld wird nicht erhoben:

- a) Von Königlichem und der Prinzen des Königlichem Hause Pferde oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthierem bespannt sind.
- b) Von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter und Kommandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungs-Wagen für die Armee und Festungen im Kriege.
- c) Von Königlichem Couriers und der fremden Mächte, von reitenden Posten, und von leer zurückgehenden Post-Fuhrwerken und Post-Pferden.
- d) Von Feuer-Löschungs- und Hülfskreis-Fahren.
- e) Von Wirthschafts-Fahren, Pferden und Vieh der Acker-Besitzer innerhalb der Gränze ihrer Gemeinde oder Feldmark.

f) Von

- f) Von den Fuhrwerken, welche Chaussée-Bau-Materialien anfahren.
g) Von den Fuhrwerken oder Pferden, der beim Chaussée-Bauwesen ange-
stellten Bau-Beamten innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks.

Nach vorstehenden Bestimmungen soll vom 1sten Jult dieses Jahres an ge-
nau verfahren werden.

Gegeben Potsdam, den 10ten Juni 1811.

Friedrich Wilhelm.
v. Gardenberg.

Nro. 155. Wegen der getroffenen Maaßregeln zur Verhütung der Einbringung unge-
sunden Fleisches vom Lande. Breslau, den 2ten September 1811.

Der in mehreren Gegenden, besonders unter dem Rindvieh noch herrschende
Milzbrand, wie auch die in diesem Jahre nach dem Genusse des an dieser Seuche er-
krankten Rindviehes bei Menschen entstandenen höchst gefährlichen und oft tödtlichen
Krankheiten, erfordern Sicherheits-Maßregeln, damit nicht noch mehrere Menschen
durch den Genuß des Fleisches von dergleichen kranken Thieren an ihrer Gesundheit
und an ihrem Leben gefährdet werden.

Das allgemeine Landrecht hat Theil II. Tit. 20. §. 722 und 724 schon eine
nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe, wie auch den Verlust des Rechts auf immer
das gemißbrauchte Gewerbe ferner zu treiben für diejenigen bestimmt, welche der Ge-
sundheit nachtheilige Nahrungsmittel wissentlich verkaufen oder Andern zu ihrem Ge-
brauche mittheilen.

Auch wird in Gemäßheit des hohen Rescripts des Departements der allgemei-
nen Polizei vom 14ten Juni c. zur Sicherstellung der öffentlichen Gesundheit Nie-
manden der Fleischer Gewerbe-Schein ertheilt, der einer Neigung zu eigennütigen
Betrügereien verdächtig ist, sondern derselbe soll auch demjenigen, welcher eines Be-
truges mit ungesundem Fleische überwiesen wird, sogleich entzogen werden.

Das vom Lande in die Städte eingehende Fleisch muß in der Regel auf den
offenen Markt gebracht, und von der Orts-Polizei mit Zuziehung erfahrener Perso-
nen, die aber nicht selbst städtische Fleischer seyn dürfen, besichtigt werden.

Obgleich diese Maßregeln für sich allein geeignet sind, das allgemeine Gesund-
heitswohl von dieser Seite möglichst sicher zu stellen: so suchen doch ohne Grenzen
eigennütige und ohne Rücksicht habgütige Menschen in der Unerfahrenheit oder Un-
wissenheit ihre Beruhigung und Entschuldigung.

Wenn nun auch die Zugänge zu diesen Schleichwegen gesperrt werden müssen: so wird für diese Zeit der augenscheinlichen Gefahr, und so lange bis die Aufhebung dieser Maßregeln nicht öffentlich bekannt gemacht wird, folgendes vorläufig festgesetzt. 1stens. Ohne Vorwissen der Orts-Polizei darf kein Stück Rindvieh geschlachtet werden, von welcher auch die nähere Bestimmung des Orts zum Schlachten abhängt, insofern nicht schon früher ein gemeinschaftlicher zweckmäßiger Schlacht Platz bestimmt worden ist.

Wer diese Anzeige unterläßt, macht sich einer eigennützigen Betrügerei verdächtig, und verfällt nach vorhergegangener Untersuchung in die oben angeführten Strafen.

2tens. Wenigstens müssen zwei von den Landrathl. Officiis zu bestimmende Mitglieder der Orts-Polizei, (darunter kein Fleischer) oder auch nur eins, wenn der Bezirks- oder Dorf-Einnehmer an demselben Orte wohnhaft ist, und durch Dienstgeschäfte nicht gehindert wird, die Gesundheit des noch lebenden Kindes nach der zu Ende beigefügten Vorschrift kurz vor dem Schlachten gemeinschaftlich prüfen; und dieselben müssen bei dem Abnehmen der Haut wie auch bei der Eröffnung der Brust und des Bauches ebenfalls gegenwärtig seyn, um nach Anleitung der gleich erwähnten Vorschrift die Eingeweide zu untersuchen, und nach dem Befunde den Gesundheits-Zustand auf der Schlacht-Quittung gewissenhaft zu bescheinigen.

3tens. Wer Fleisch von dem Lande in die Städte bringt, muß sich durch die auf diese Art attestirte Schlacht-Quittung bei den Thorschreibern ausweisen, welche die Controlle darauf vermerken, und jeden verdächtigen Fall, so auch wenn das Fleisch schon übelriechend oder zum Zerfahren weich ist, der Orts-Polizei anzeigen. In deutlichen Contraventions-Fällen wird das Fleisch ohne weiteres confiscirt, und die Orts-Polizei hiervon Behufß weiterer Untersuchung sogleich benachrichtiget.

Äußere leicht bemerkbare Kennzeichen der Gesundheit des Rindviehes.

Das gesunde Rindvieh geht frei einher und biegt den Rücken nicht ein, wenn auch mit starkem Drucke der Hand darüber hingefahren wird.

Die Augen sind munter, lebhaft und mit einem eigenen Glanze versehen. Das Wiederkauen geht von statten, und es ist kein Ausfluß von Schleim aus der Nase, Maul und Ohren bemerkbar.

In dem Maule sind weder an der Zunge, von der Spitze bis zu der Wurzel derselben, noch am Zahnfleisch Blattern oder Stellen sichtbar, welche von der Oberhaut, als wenn dieselbe weggefressen wäre, entblößt sind.

Das Athemholen ist frei, nicht übelriechend, ohne Reichen, ohne Husten und ohne Stöhnen.

Die Haut liegt am Körper nicht feste an, und ist rein von Blattern, Grindern oder Schuppen, welche letztere der Haut im krankhaften Zustande das Ansehn geben, als wenn dieselbe mit Mehl, Asche oder Kleyen überstreut wäre.

Sowohl durch diese Kennzeichen in den meisten Fällen die Gesundheit eines Stückes Rindviehes mit hoher Wahrscheinlichkeit beurtheilt werden kann, so sind doch sowohl diese als die hier nicht angeführten Kennzeichen, weil zu derselben Beurtheilung mehr Zeit und genauere Kenntniß des Thierkörpers als hier vorausgesetzt werden kann, erfordert wird, besonders zu einer Zeit noch nicht vollkommen sicher stellend, in welchem die dem Anscheine nach gesündesten und stärksten Thiere oft plözlich todt dahin fallen, und deren Fleisch-Genuß die Menschen in die gefährlichsten und fast immer tödtlichen Krankheiten stürzt.

Die Untersuchung der in den Höhlen der Brust und des Bauches befindlichen Eingeweide ist daher immer nothwendig, wenn in einer für Menschenleben so wichtigen Angelegenheit gründlich geurtheilt werden soll.

Erscheinungen, welche bei einem gesund geschlachteten Stück Rindvieh nicht vorkommen dürfen.

Bei dem Abziehen der Haut dürfen am Fleische eines gesunden Thieres weder Geschwülste noch Beulen oder Blattern von rother, blauer oder gar schwarzer Farbe zu finden seyn.

Bei der Eröffnung der Brust muß keine sinkende Jauche bemerkt werden. Auf und in der Lunge müssen weder Blattern, noch Knoten oder Beulen, und eben so wenig mit Eiter oder sogenannten Materie angefüllte Säcke zu entdecken seyn. Dieselben müssen von der durch öfteres Sehen besser als durch die genaueste Beschreibung zu erkennenden natürlichen Größe und Farbe nicht auffallend abweichen. Das letztere gilt auch von den durch die Eröffnung des Bauches sichtbar werdende Eingeweide, insbesondere der Leber und der Milz. Auf den 4 Magen dürfen nicht mehr rothe oder braunrothe, oder schwarzblaue Stellen angetroffen werden, auch muß sich zwischen den Blättern des dritten Magens (auch das Buch oder der Löser genannt) kein fest eingedrücktes und ganz ausgetrocknetes Futter vorfinden. Die übrigen Gedärme dürfen nicht roth, oder blau und noch weniger schwarz seyn, auch müssen dieselben stellenweise mit Blut nicht angefüllt seyn.

In Fällen, wo Zweifel über die Gesundheit auch unter den Beschauern entstehen, ist das Urtheil des nächsten Kreis-Physici einzuholen, welcher über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Genusses entscheidet.

Ist aber das aus den bei dem Abnehmen der Haut durchschnittenen Gefäßen herauskommende Blut schon schwarz und flüßig; wird unter der Haut in dem lockern Zellengewebe unter dem Schulterblatte, zwischen den Schenkeln, um die Gelenke herum, zwischen den Muskeln eine gelbliche, salzige Materie, oft mit schwarzen Blutstriemen durchweht, angetroffen; ist das Fleisch des ganzen Körpers mehr blau als roth; sind die Lungen weiß blauröth oder mit Blutstriemen überzogen und in ihrem Innern noch dunkelfarbiger, so daß sie Theilweise einem geronnenen Blutklumpen ähnlich sehen; findet man auf dem Magen mehrere dunkelrothe oder schwarze Streifen und Flecke, zwischen den Blättern des dritten Magens oder Buchs trockenes Futter, und den vierten mehr dunkelroth als die übrigen Magen; sind die Gedärme und das Gekröse mit schwarzen Flecken und Streifen durchzogen; ist in den dicken Därmen, besonders gegen den After hin Blut enthalten; und ist endlich die Milz angeschwollen (doch ist sie auch unter diesen Umständen zuweilen von natürlicher Größe), ist dieselbe sehr mürbe und weich, daß sie bei dem Einschneiden wie Fliedermus gleichsam zusammen fließt: so ist an der Gegenwart des Milzbrandes nicht zu zweifeln, und das Fleisch von einem dergleichen Thiere sofort tief zu vergraben.

Auch bei dem Schaaf- und bei dem Schwarzvieh kommt, obwohl in hiesigen Gegenden weit seltener, der Milzbrand vor, und Aufmerksamkeit bei dem Schlachten ist bei diesen Zeitläuften von Nutzen.

Die städtischen Polizei-Behörden, unter deren Pflichten die sorgsamste Aufmerksamkeit auf die Gesundheit der ersten Bedürfnisse von jeher gehört hat, werden hiermit angewiesen dieselbe wo möglich zu verdoppeln, und mit Beziehung der Stadt-Physiker jeden Nachtheil von ihrem Bezirke abzuhalten.

Da bei dem Wildpret, besonders bei dem Hasen- und Hirschgeschlecht, dieselbe Krankheit bei anhaltender Dürre und großer Hitze auch vorkommt, und fast dieselben Erscheinungen in den innern Theilen dieser Thiere wahrgenommen werden: so werden die Forst-Beamten und Jäger darauf aufmerksam gemacht, und aufgefordert, dergleichen bei dem Ausbrechen krank befundenes Wild Niemandem mitzutheilen oder zu verkaufen.

P. X. August 565. Breslau, den 2ten September 1811.

Königliche Preussische Breslausehe Regierung.

Nro. 156. Verordnung wegen Erhebung und Einsendung der Collecten = Gelber.
Breslau, den 4ten Sept. 1811.

Es wird hierdurch verordnet, daß jede Collecte, welche hinführo ausgeschrieben wird, binnen 3 Monaten nach der Ausschreibung, die stets durch das Amts-Blatt geschehen wird, zur Vermeidung einer Erinnerung, eingereicht und in diesem Zeitraum die vorkommenden Sammlungen so angeordnet werden, daß keine Collecte durch zu baldige Nachfolge einer andern verkürzt wird.

Die fixirten jährlichen Collecten hingegen, müssen und zwar:

1. die für das Bunzlauer Waisenhaus, am 2ten Sonntage nach Ostern,
2. die ehemaligen Hallschen, oder für arme Studierende und jetzt für die hiesige Universität bestimmten Frei Tische, alljährlich, in den durch das Edict wegen Einschränkung der Feiertage vom 28sten Januar 1773 bestimmten Sammlungs = Tagen, nämlich:
 - a. am ersten Sonntage in der Fasten;
 - b. am Mittwoch nach Jubilate;
 - c. am ersten Sonntage nach Michaelis und
 - d. am ersten Advent = Sonntage

und

3. Die für das hiesige Seminarium am Michaelis = Feste jeden Jahres gesammelt werden und binnen 3 Wochen nach jedem Einsammlungs = Termin, bei der hiesigen Haupt = Collecten = Cassé eintreffen, und zwar mit einem Sorten = Zettel versehen, und in Realwerth berechnet.

Gleichzeitig ist übrigens über die geschehene Einsendung jeder Collecte an die unterzeichnete Deputation zu berichten. Wornach sich die betreffenden Behörden genau zu achten und das Erforderliche anzuordnen haben.

G. S. VI. Juli 37. Breslau den 4ten Sept. 1811.

Geistliche und Schulen = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 157. Wegen Verabreichung des Lagerstrohes an die Truppen auf Marschen.
Breslau, den 5ten September. 1811.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß das, an Truppen auf Marschen und in den Cantonnements verabreichte Lagerstroh zur Liquidation gebracht worden ist. Da jedoch nach den Hohen Orts ergangenen Vorschriften, das Lagerstroh von den Wirthen unentgeltlich und dergestalt geliefert werden soll, daß die erste Woche auf drei Mann zwei Bunde Lagerstroh, und in den folgenden Wochen auf zwei Mann

wöchentlich ein halb Bund zur Auffrischung gegeben wird; so gereicht dies hiermit zur Nachricht und Achtung.

M. II. September 39. Breslau, den 5ten September. 1811.

Militair-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 158. Wegen der Vergütung für die vom 1sten hujus an freiwillig übernommenen Brod- Roggen- und Fourage- Lieferungen.
Breslau, den 5ten September 1811.

Da Höheren Orts beschloffen worden, daß für alle freiwillige Brod- Roggen- und Fourage- Lieferungen zur Truppen- Verpflegung, welche von den Einsäßen nach dem 1sten September d. J. übernommen worden, die Durchschnitts- Marktpreise der Haupt- Stadt, oder nach Umständen des nächsten bedeutenden Marktplazes bei dem Ablieferungs- Orte, von dem Monate, in welchem die Lieferung geschieht, vergütigt werden sollen; so wird dies sämtlichen lieferungsfähigen Einsäßen des hiesigen Regierungs- Departements hiermit bekannt gemacht, und haben in vorkommenden Fällen die Herrn Landräthe die erforderlichen Beläge den diesfälligen Liquidationen jederzeit gehörig beizufügen.

M. II. September 38. Breslau, den 5ten September 1811.

Militair-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

Berordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 17. Wegen der, von den Untergerichten einzureichenden Nachrichten, im Betreff der noch einzuziehenden während des Krieges reservirten Stempel, und wegen der schuldigen Stempel, und Stempel-Material-Vorschüsse.
Breslau, den 23ten August 1811.

Da zu wissen nöthig ist:

- 1) wie weit die Einziehung der bei den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts während des Krieges reservirten Stempel gebiethen ist, und wie hoch sich die Reste noch belaufen:
- 2) ob und wie viel jedes Unter-Gericht für Stempel und respective für Stempel-Material-Vorschüsse ursprünglich schuldig gewesen? wie viel darauf bezahlt worden, und wie viel noch zu berichtigen im Rückstande ist? so werden sämtliche gedachte Unter-Gerichte hiermit angewiesen: über vorstehende Punkte an das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht baldigst pflichtmäßig zu berichten.

Breslau, den 23ten August 1811.

Königlich Preuß. Ober-Landes = Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königlich Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 14. Wegen der, von den Untergerichten einzureichenden Nachrichten, im Betreff der noch einzuziehenden, während des Krieges reservirten Stempel, und wegen der schuldigen Stempel und Stempel-Material-Vorschüße.
Brieg, den 23ten August 1811.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, werden hierdurch aufgefordert, ganz unfehlbar aufs baldigste, und zwar binnen 8 Tagen einen Bericht darüber anhero zu erstatten:

- 1) wie weit die Einziehung der bei ihnen während des Krieges reservirten Stempel gediehen und wie hoch sich die Reste noch belaufen:
- 2) ob und wie viel jedes Unter-Gericht annoch für Stempel und respective für die Stempel-Material-Vorschüße schuldig ist?

Diese Berichte müssen in der Art abgefaßt werden, daß daraus der Betrag der ursprünglichen Schuld, der geleistete Abtrag, und der noch zu berichtende Rückstand hervorgeht. Brieg, den 23ten August 1811.

Königlich Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die bisherigen Justiz-Commissarien Cogho, Prätorius, Ludwig und Meyer zu Breslau, zu Justiz-Commissions-Räthen.

Dem Bezirks-Einnehmer Rogalla von Bieberstein zu Zorbansmühl Nimptschen-Kreises, ist seine nachgesuchte Dienst-Entlassung bewilligt, und dieser Posten dem gewesenen Bezirks-Einnehmer von Wittich übertragen.

Der berittene Aufseher Kretschmer im Bauschwiger-Bezirk Reisser Kreises, ist seines Dienstes entlassen, in dessen Stelle der her. Aufseher Marg vom Groß-Kniegniger-Bezirk Nimptschen Kreises.

Der reitende Jäger Dohmel in Ziegenhals ist pensionirt, in dessen Stelle der Fuß-Jäger Flemming.

Der Accise-Cassen-Controllieur Perschke in Larnowitz, ist pensionirt.

Der Bezirks-Einnehmer Mitde in die Stelle des Mühl-Waage-Meister Mifetta zu Gleiwitz in gleicher Qualität.

Der ehemalige Bezirks-Einnehmer Stroinski, als Filial-Zoll-Einnehmer nach Oberberg.

Der Schullehrer Heinrich Wilhelm Geisler, in Ober-Stephansdorf Neumärtschen Kreises, auch zum Schullehrer in Nieder-Stephansdorf und Täschen-dorf, Neumärtschen Kreises.

Der Seminarist Carl Gottfried Bartnick aus Domslau, Breslauschen Creises zum Schul-Gehülfen in Domslau.

Der Seminarist Carl Friedrich Gläher aus Töschwitz bei Rauden, zum Schul-Gehülfen in Michelsdorf: Vollenhaysnschen Creises.

Der Gämmerer Hoppe zu Rimpfisch, zum Bürgermeister daselbst.]

T o d e s f ä l l e.

Der 1ste Ober- Accise- und Zoll- Controllleur Rhenisch zu Reisse starb den 28sten August c.

Der pensionirte Thor-Schreiber Langner zu Cosel.

Der Filial- Zoll-Einnehmer Kolbe zu Dderberg.

Der Thor-Schreiber Markusch zu Hultschin.

Der Filial- Zoll-Einnehmer Schmidt zu Peterwitz.

Der Fußjäger Philipp Scholz bei Pleß starb den 22sten August.

V e n a c h r i c h t i g u n g

wegen der Vaccination im hiesigen Regierungs-Departement für das Jahr 1810.

Die eingegangenen Listen von den im Jahre 1810 im hiesigen Regierungs-Departement vaccinirten Kindern liefern das erfreuliche Resultat, daß auch im erwähnten Jahre die Vaccination in den meisten Creisen guten Fortgang gehabt und 20,347 Kinder dieser Wohlthat theilhaftig geworden sind. Unläugbar hat hieran der thätige und unermüdete Eifer, womit mehrere der Herrn Aerzte und Chirurgen, so wie auch andere unterrichtete nicht zum Medicinal Wesen gehörende Personen, sich der guten Sache anzunehmen, und das ihnen hin und wieder noch entgegen tretende Vorurtheil zu bekämpfen suchten, großen Antheil. Unterzeichnete Deputation hält es daher für Pflicht, ihre Mahnen und die Zahl der von ihnen geimpften Kinder zu ihrer Aufmunterung und zum Macheifer für andere bekannt zu machen, und ihrer Verdienstlichkeit das gebührende Lob öffentlich zu ertheilen.

Im Jahre 1810 zählte der Reichenbacher Kreis die meisten Impflinge. Die Pocken-Epidemie, welche in mehreren Dörfern dieses Creises ausgebrochen war, erregte den Eifer und die Thätigkeit der Impf-Aerzte dieses Creises. Durch die von uns verfügten und von dem Herrn Kreis-Physico Doctor Neugebauer mit Strenge und Beharrlichkeit ausgeführten Maasregeln ist nicht allein der weitem Verbreitung der

der Seuche Einhalt gethan worden, sondern es wurden auch 2278 Individuen der Gefahr entzissen, von den Blattern angesteckt zu werden.

Nahmentlich verdienen hier folgende Impf-Kerzte einer ehrenvollen Erwähnung:

- a) der Herr Doctor Zemtsch in Gnadenfrei, welcher die Vaccination in dasiger Gegend mit demselben Eifer wie sein würdiger Vorgänger Doctor Thalacker fortgesetzt, und vom Jahre 1807 bis 1810. — 708 Personen geimpft hat.
- b) Die Chirurgen Scholz in Mittel Faulbrück und Tling in Reichenbach. Der erstere zählte vom Jahre 1808 bis 1810. — 1152, und der letzte von 1807 bis 1810. — 584 Impflinge.

Nächst diesen haben sich im verwichenen Jahre die gesammten Impf-Kerzte des Nimptschischen, Dppelnischen, Dhlauschen, Volkenhayn-Landeshuttschen, Schweidnigischen, Dels-Bernstädtischen und Neumarcktschen Kreises ausgezeichnet.

Im Nimptschischen Kreise vaccinirte der Amts-Chirurgus Pletschke in Manze in diesem Jahre allein 612 Kinder. Von 1808 bis 1810. wurden durch ihn 2015 Personen geimpft.

Nicht minder hat sich der Stadt Chirurgus Rathmann Kotschy in Nimptsch ausgezeichnet, er zählte im vorigen Jahre 454, seit 1808. aber überhaupt 713 Impflinge.

Im Dppelnischen Kreise ist der Herr Leib-Medicus Doctor Dhwald in Carlshausen als einer der vorzüglichsten Beförderer der Vaccination bekannt. Seit Einführung derselben in Schlesien sind über 1200 Individuen durch ihn von den Blattern geschützt worden.

Eben so gerechte Ansprüche auf die Dankbarkeit des Publicums haben die Amts-Chirurgen Berger in Rupp und Holder in Dppeln. Der erste hat im vorigen Jahre 658, seit 1807. aber überhaupt 1337 Personen geimpft. Der letztere kann vom Jahre 1807 bis 1810 — 691 glücklich verrichtete Impfungen nachweisen.

Die Verdienste, welche sich der Herr Medicinal-Rath und Kreis-Physicus des Dhlauer Kreises Doctor Benzky um die Vaccination erworben hat, sind bekannt. In diesem Kreise sind bis auf die jährlich Gebornen fast gar keine blatterfähige Kinder mehr anzutreffen. Seit 1808. vaccinirte er 1428 Kinder.

Den sämmtlichen Wund-Kerzten des Kreises, namentlich aber den Stadt-Chirurgen Liebchen und Scholz in Dhlau, den Chirurgen Schnorr in Klein-Dels, Dpiz in Laschkowitz und Haude in Klein Peiskerau gebührt das Lob der thätigsten Theilnahme bei Ausführung der in dieser Hinsicht getroffenen Maaßregeln.

Nicht minder haben sich hierbei die Herrn Pastoren Rutsch in Mirkow, Bretschneider in Rosenhayn und Migula in Weigwitz, so wie der Schullehrer Suwige in Peiskerau

terwäg ausgezeichnet, und nicht nur durch zweckmäßige Belehrung ihrer Gemeinden, sondern auch seit mehreren Jahren durch thätige Theilnahme, zu Verbreitung der Schutz-Pocken beigetragen.

Im Goldenhayn Landes-Hutter Creise haben sich die Chirurgen Malthaner in Landshut, Rudezinsky in Kohnstock, Anders in Hohenfriedeberg und Tschirn in Liebau besonders hervorgethan. Der letzte zählte im Jahre 1810. — 365 Impflinge.

Obwohl das Impf-Geschäft im Schweidnitzschen Creise seit Einführung der Schutz-Pocken in Schlesien eine vorzüglich gute Aufnahme fand, so ist solches doch, seit dem der Herr Doctor Igner das Amt eines Creis-Physici bekleidet, noch mehr consolidirt worden. Er selbst impfte von Jahre 1808 bis 1810 — 689 Individuen. Fast alle Aerzte und Wund-Aerzte dieses Creises haben sich der Impfung mit besonderem Fleiß gewidmet. Einer vorzüglicheren Erwähnung verdienen jedoch:

- a) der Herr Doctor Krinis in Freyburg, er vaccinirte seit dem Jahre 1807. — 852 Kinder.
- b) Der Stadt-Chirurgus Pellgram in Schweidnitz, seit 1807. zählte derselbe 1064 Impflinge.
- c) Der Berg-Chirurgus Pletschke in Waldenburg und Stadt-Chirurgus Pletschke in Zobten. Ersterer impfte vom Jahre 1808 bis 1810. — 652, und letzterer vom Jahre 1807 bis 1810. — 720 Kinder.
- d) Die Chirurgen Haude in Domanze und Bader in Büste Giersdorff, von denen der erste seit 1807. — 641, und der letzte in demselben Zeitraume 588 Impflinge nachgewiesen hat.

Im Dels-Bernstädtischen Creise haben sich unter der Direction des eben so sachkundigen als thätigen Creis-Physici Herrn Doctor Ander, die Wund-Aerzte Krause in Medzibor, Kayser und Kuegler in Dels, Weber und Mache in Bernstadt und Schiffer in Tschertwäg ausgezeichnet. Der erste zählte vom Jahre 1807 bis 1810. — 669 Impflinge.

Die Hebamme Göldner in Schmollen ist die einzige im Breslauschen Regierungs-Departement, welche sich zu Betreibung des Vaccinations-Geschäfts durch eine überstandene Prüfung qualificirt, und solches auch mit gutem Erfolg betreibt. Sie impfte in den Jahren 1809 und 1810. — 169 Kinder.

Nicht minder haben sich auch die Herrn Pastoren Kelsch in Mühlwäg, Zebe in Wabnig, Scholz in Briesa und Kochlovius in Postelwäg um die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung in diesem Creise verdient gemacht. Der Herr Pastor Kelsch impfte seit 1808. — 558 Kinder.

Unter der Leitung des verdienstlichen Kreis-Physici Herrn Doctor Eichner ist auch im vorigen Jahre im Neumarktschen Kreise für die Verbreitung der Vaccination gesorgt worden. Er selbst impfte seit 1807. — 721 Kinder. Alle Wund-Ärzte in diesem Kreise haben sich der Impf-Praxis mit Fleiß und Thätigkeit unterzogen.

Der Herr Kreis-Physicus Doctor Klose in Breslau veranstaltete im Jahre 1809. eine allgemeine Impfung in seinem Amts-Bezirk, wodurch 2571 Personen vaccinirt wurden.

Der Herr Kreis-Physicus Doctor Marx im Neustädter Kreise nimmt sich fortwährend der Verbreitung der Vaccination mit Eifer an. Besonders thätig bewies er sich bei der im vorigen Jahre 1809., in einigen Dörfern seines Amts-Bezirks ausgebrochenen Blatter-Epidemie. Die Zahl seiner Impflinge beläuft sich seit 1807. auf 1033.

Die Herrn Kreis-Physici Doctor Leder in Grottkau und Doctor Clement in Groß-Strehlitz haben in ihren Kreisen das Vaccinations-Geschäft fast ausschließlich betrieben. Ersterer impfte seit 1807. — 1386, und der andere in demselben Zeitraum 945 Personen.

Im Leobschützer Kreise gedeihet die Vaccination fortwährend unter der Leitung des Adjuncti Herrn Doctor Nagel und des Kreis-Physici Doctor Mayer. Auch der Stadt-Physicus Herr Doctor Trmler in Leobschütz nimmt sich derselben mit Eifer an. Durch vereinte Thätigkeit gelang es diesen Ärzten der im Jahre 1809. daselbst ausgebrochenen Blatter-Epidemie Einhalt zu thun.

Der Adjunctus Herr Doctor Nagel impfte seit 1807. — 1441, und Herr Doctor Mayer 862 Kinder. Auch die Wund-Ärzte Doniger in Ratscher, Müller in Beneschau und Lorenz in Bladen haben sich ausgezeichnet. Der erste kann in den beiden letzten Jahren 654 Impflinge nachweisen.

Im Namslauer Kreise hat der Stadt-Chirurgus Gröger unter Mitwirkung des Kreis-Physici Herrn Doctor Fabry vom Jahre 1807 bis 1810. — 783 Individuen geimpft.

Mit ausgezeichnete Thätigkeit hat sich der Herr Kreis-Physicus Doctor Klose in Strehlen in seinem Geschäfts-Kreise der Schutzpocken-Impfung unterzogen. Von 1807 bis 1810. wurden durch ihn 1100 Personen geimpft.

Einen vorzüglichen Beförderer fand dieses Schutz-Mittel in dem Herrn Pastor Rupprecht in Steinkirche, seit 1807. impfte derselbe 1264 Kinder.

Im Plesner Kreise hat sich der Chirurgus Eberhard in Pless der Vaccination besonders angenommen, und sich dabei der kräftigen Unterstützung Sr. Durchlaucht

des Fürsten von Anhalt-Platz zu erfreuen gehabt. Im verwichenen Jahre zählte derselbe 290, seit dem Jahre 1807, aber überhaupt 1048 Impflinge.

Der Stadt- und Amts-Chirurgus Faber in Brieg hat sich seit Einführung der Vaccination in Schlesien ihre Verbreitung mit Eifer angelegen seyn lassen, und vom Jahre 1807 bis 1810. — 1266 Individuen geimpft. Auch mehrere Wund-Aerzte im Brieger Kreise, namentlich der Amts-Chirurgus Mader in Carlsmarkt und die Chirurgen Müller in Schwanowitz, Utting in Michelau und Schulz in Lossen haben sich ausgezeichnet.

Als einen der thätigsten Beförderer der Schutzpocken-Impfung hat sich der Herr Pastor Werner in Paskerwitz Trebnitzer Kreises bewiesen. Er hat mehr als 1600 Kinder aus seiner Gemeinde und andern benachbarten Dorfschaften mit Erfolg vaccinirt, und setzt alljährlich die Impfung der Nachgebohrnen fort.

Nicht minder verdienen auch die Bemühungen des Pfarrers Herrn Klossack in Lubschau Lubliner Kreises einer ehrenvollen Erwähnung. Auch im verwichenen Jahre impfte er 80 Kinder, seine Impf-Tabellen weisen deren über 1000 nach.

Dieselbe ehrenvolle Erwähnung verdient der Herr Pfarrer Hauck zu Deutsch-Escherbeney in der Grafschaft Glatz, welcher früher über 200 Impflinge zählte, und bei einer die dasige Gegend bedrohenden Pocken-Epidemie den größten Eifer für die gute Sache an den Tag legte.

Im Wartenberger Kreise haben sich die Wundärzte Homelius und Ludwig in Wartenberg, desgleichen der Chirurgus Martens in Festsberg, hervorgethan. Ersterer impfte vom Jahre 1808 bis 1810. — 623 Kinder.

Die mannichfaltigen Schwierigkeiten und der wirklich sehr bedeutende Zeitaufwand, welchen das Vaccinations-Geschäft jedem Impfarzte verursachen, der solches auf die höhern Orts vorgeschriebene Art, in einigem Umfange zu betreiben sucht, und der dagegen in den meisten Fällen in gar keinen Betracht kommende geringe Erwerb, den dieses Geschäft gewährt, geben den rühmlichen Bemühungen vorbenannter Impfarzte einen desto größern Werth, und lassen wünschen, daß man endlich allgemein von der Ueberzeugung der Wichtigkeit dieses für die Menschheit so wohlthätigen Geschäfts lebhaft durchdrungen, dem Impfarzte nicht nur keine Hindernisse in den Weg legen, sondern sich auch bemühen möchte, denselben hierin möglichst entgegen zu kommen, und jedes impffähige Kind so früh als möglich an dieser Wohlthat Theil nehmen zu lassen.

P. X. August 387. Breslau, den 28sten August 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Öeffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 20.

der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 19.

Breslau, den 1ten September 1811.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des ehemal. Königl. Preuß. Majors, Carl Wilhelm von Valentini, welches in einer etwas über 200 Rthlr. betragenden Cautions-Loosung besteht, ist wegen dessen Unzulänglichkeit der Concurß eröffnet worden. Es wird daher allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, hierdurch angedeutet, an Niemanden davon etwas zu verabsolgen, vielmehr davon dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichte sofort Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen mit Vorbehalt der daran habenden Rechte hierher ad Depositum zu bringen, indem, wenn diesem Verbot zuwider, etwas gezahlt oder ausgeantwortet würde, dies für nicht geschehen geachtet, und es zum Besten der Masse anderweit begetrieben werden wird, auch ein jeder, der dergleichen Gelder oder Sachen verschweigen sollte, zu gewärtigen hat, daß er alles daran habenden Rechts verlustig geht.

Ferner werden der Gemeinschuldner, welcher in Kaiserl. Russische Dienste gegangen, und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und alle unbekannt gebliebener derselben, welche an seinem Vermögen Anspruch zu machen gesonnen sind, vorgeladen in dem auf den 1ten Novbr. c. Vormittags um 9 Uhr hieselbst in den Zimmern des Ober-Landes-Gerichts vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Schulenburg angelegten Termin, entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigten, wozu die Justiz-Commissions-Räthe Laube und Scholz vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls der Ausbleibende zu gewärtigen hat, daß er mit seinen Forderungen an die Masse wird präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Brieg, den 23sten August 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.
v. Falkenhause n.

Der Magistrat der Stadt Meisse macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag der Stadt-Verordneten Versammlung beschlossen worden, die hiesige Stadt-Apotheke öffentlich an den Meißbiethenden zu verkaufen.

Es ist hierzu ein Termin auf den 29sten Octbr d. J. angesetzt worden, und es werden daher alle Zahlungs- und Befähigte Kauflustige aufgefordert, an gedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr auf hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meißbiethenden unter Erfüllung der in dem Licitations-Termin bekannt zu machenden Bedingungen der Zuschlag erfolgen soll, wobei noch besonders bemerkt wird, daß von dieser Apotheke in Betreff der jährlichen Nutzung derselben 980 Rthlr. Pachtgelder gegeben worden.

Meisse, den 23sten August 1811.

P u b l i c a n d u m.

Die Kommende ad St. Petrum et Paulum bei Münsterberg belegen, zum Matthias-Stifte in Breslau gehörig, soll im Ganzen oder auch in einzelnen Theilen verkauft oder verpachtet werden.

Die Kommende hat einen Flächen-Inhalt von 231 Magdeb. Morgen und 107 □ R., davon sind 190 Mrg. 178 □ R. Ackerland, 19 Mrg. 82 □ R. Wiesen und 9 Mrg. 11 □ R. Gärten.

Der Termin der Licitation stehet auf den 14ten Octbr. Vormittags um 9 Uhr im Kreuzhose zu Münsterberg an, und werden Erwerbslustige aufgefordert, den Acker, die Gebäude und das Inventarium zu jeder Zeit in Augenschein zu nehmen. Die Karte, das Vermessungs Register und die nöthigen Notizen, nebst den Verkaufs-Bedingungen, können einige Tage vor dem Licitations-Termin im Landrätthlichen Officio zu Münsterberg inspiciert werden.

Das Wohnhaus und die Wirthschafts-Gebäude sind zum Bedarf hinlänglich, bei dem Kreuzhose ist eine jetzt geschlossene massiue Kirche vorhanden, welche mit jenem zusammen, oder auch abgesondert erstanden werden kann. Selbige ist auf 1802 Rthlr. abgeschätzt, wogegen die übrigen Gebäude einen Taxwerth von 1742 Rthlr. haben.

Münsterberg, den 28sten August 1811.

Land-Rath und Special-Sacularisations-Commissarius.

V e r p a c h t u n g.

Das Brau-Weidwerk alhier soll auf 3 auch 6 nach einander folgende Jahre, vom 1sten Octbr. 1811 bis 1814 oder 1817 wiederum meistbiethend verpachtet werden.

Terminus ist auf den 17ten Sept. c. bestimmt. Pachtlustige haben sich deswegen an dem bestimmten Tage auf der Rathsstube früh um 9 Uhr einzufinden, um daselbst ihr Gebot abzulegen, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Silberberg, den 28ten August 1811.

Der Magistrat.

Auf hohe Verfügung Einer Hochtbl. Haupt-Säcularisations-Commission soll auf dem eingezogenen ehemaligen Neubusser Stifts-Guthe Heidersdorff, eine Meile von Nimpfisch an der großen Straße von Glas nach Breslau belegen, der Kreischam, nebst Brauerey und Brandwein-Brennerey von Michaelis d. S. an, auf 3 Jahre, mithin bis Termino Michaelis 1814 an den Meißbiethenden anderweitig verpachtet werden. Da nicht nur oberwähnte Straße, sondern auch die Straße von Strehlen nach Schweidnitz durch dieses Dorf gehet, so ist ein sehr ansehnliches Ausspann, und von der Gastwirthschaft, so wie vom Brau- und Brandwein-Urbar, ohngeachtet des aufgehobenen Zwang-Ausschrotens auf die Dörfer Heidersdorff und Lang-Dels, ein bedeutender Ertrag auch für künftig zu errathen. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den 14ten Sept. Vormittags in dem Herrschaftlichen Wohnhause allhier anberaunt, wozu Cautionsfähige Pachtlustige eingeladen werden. Die Pacht-Bedingungen können bei dem Commissario und bei dem Königl. Administrator in Heidersdorff nachgesehen werden.

Heidersdorff, den 29sten August 1811.

Königliche Special-Säcularisations-Commission.

Avertissement.

Da wegen Eintritts der jüdischen Feiertage, der im Kalender auf den 8ten Octbr. d. S. angesetzte Viehmarkt zu Namslau, schon den 7ten desselben Monats seinen Anfang nehmen soll; so wird solches dem Publico hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

P. XII. Sept. 1. Breslau, den 5ten Sept. 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des zu Althof bei Auras belegenen, auf 1836 Rthlr. 4 Sgl. abgeschätzten Gerichts-Kreischams ist wegen des in Termino den 13ten August a. c. zu niedrig ausgefallenen Gebots auf den Antrag der Straußischen Erben ein anderweitiger Licitations-Termin auf den 10ten October a. c. anberaunt worden.

Es werden daher alle Besiz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen, in dem gedachten Termine, Vormittags um 9 Uhr in dem Kreisam zu Althof, persönlich oder durch zulässige, mit gesetzlicher Vollmacht versehene Mandatarien sich einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen: daß der Zuschlag an den Meist- und Bestzahlenden mit Einwilligung der Interessenten und resp. des Obervormundschaftlichen Gerichts erfolgen, auf nachherige Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Kaufs-Bedingungen, so wie die Original-Taxe können zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur hieselbst inspiciert werden.

Leubus, den 17ten August 1811.

Königlich Preussisches Gericht der ehemaligen Leubusser Stifts = Güter.

A v e r t i s s e m e n t.

Es soll das Guth Pohnisch Obersdorf, sonst dem aufgehobenen Pauliner-Kloster zu Wiese bei Ober-Glogau gehörig, welches in Ober-Schlesien, im Neustädter Kreise gelegen ist, und an die Dörtschaften Pohnisch Probnig, Schlogwitz, Altstadt und Alt-Bütz gräzt, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Terminus ist hierzu auf den 9ten Sept. d. J. Vormittags um 9 Uhr, vor dem dazu ernannten Königl. Commissario, Herrn Kammer-Assessor Wenda, in Rauden bei Rattibor anberaunt, bei welchem vor dem Termine die näheren Kauf-Bedingungen zu erfahren, und die Anschläge und Vermessungs-Register zu inspiciern sind. Vorläufig dient jedoch zur Nachricht, daß sich an Realitäten, bei dem zu licitirenden Guthe befinden:

1) Ackerland	231 Morgen	178 □R.
2) Wiesen	24 —	175 —
3) Gärten	3 —	29 —
4) Teiche	2 —	17 —
5) Hofraum und Baustellen	1 —	58 —
6) Unland, Wege und Gräben	8 —	143 —

Zusammen 272 Morgen 60 □R.

und daß die Zahlungs-Modalitäten in Gemäßheit des Edicts vom 27sten Juny d. J. bestimmt worden.

Breslau, den 13ten August 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zu Aufhebung der
Stifter und Klöster in Schlesien.
